



LGT Bank AG
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Tel. +423 235 11 22
info@lgt.com, www.lgt.li, BIC BLFLI2X
HR Nr.: 1122356-7, Sitz: 9490 Vaduz, MWST-Nr. 50119
UID: CHE-260.887.880

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 7/2021



Die nachfolgenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Bankkunden und der LGT Bank AG (nachfolgend «Bank» genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftszweige gelten ausserdem die Spezialreglemente der Bank und die einschlägigen Usancen.

Die massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung entspricht der Sprachführung gemäss dem Kontoeröffnungsantrag bzw. Antrag zur Eröffnung einer Bankbeziehung. Unter den verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen und diese gelten sinngemäss sowohl für die Singular- als auch für die Pluralform.

Die Bank ist in Liechtenstein registriert und untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, FL-9490 Vaduz, www.fma.li.li. Wirtschaftliche Kennzahlen der Bank können der bankeigenen Website www.lgt.li entnommen werden.

Die Bank ist der «Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV» (EAS) angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen können auf der Website der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (www.eas-liechtenstein.li) abgerufen werden.

1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt bis zu einer bei der Bank eingegangenen schriftlichen Mitteilung einer Änderung, ungeachtet anders lautender Veröffentlichungen und Eintragungen im Handelsregister. Verfügungen unter der Verwendung elektronischer Mittel unterliegen speziellen Bedingungen.

2 Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Bankkunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Wird diese Pflicht verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Bankkunde den infolge von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden.

3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Bankkunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend Handlungsunfähigkeit des Bankkunden, der Zeichnungsberechtigten und Vertreter vorzunehmen.

Die Bank kann vom Bankkunden, von den Zeichnungsberechtigten und Vertretern einen Nachweis über den Nichtbestand einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahme verlangen und für dessen Beibringung eine angemessene Frist setzen. Bei Zweifeln über die Handlungsfähigkeit kann die Bank die Ausführung eines Geschäfts oder einer Dienstleistung einstweilen aussetzen, bis der Nachweis der Handlungsfähigkeit vorliegt.

4 Tod des Bankkunden

Im Falle des Todes des Bankkunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auskunfts- und Verfügungsberechtigung des nach dem auf die Verlassenschaft des Bankkunden allenfalls anwendbaren ausländischen Rechts ausgewiesenen Erben oder Rechtsnachfolgers des Bankkunden oder Vertreters seiner Verlassenschaft anzuerkennen und mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten.

Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in deutscher bzw. einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, sind vollumfänglich von den anfragenden Personen zu bezahlen.

Die Bank kann die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, nur noch eingeschränkt zulassen, bis die erbrechtliche Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.

5 Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon sowie elektronischen oder anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstandenen Schaden trägt der Bankkunde, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft.

6 Kommunikationskanäle/Gesprächsaufzeichnung und Speicherung elektronischer Kommunikation

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (z. B. E-Mail, SMS, Online-Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) über die vom Bankkunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z. B. E-Mail-Adresse(n) oder Mobiltelefonnummer(n) bei mobiler Applikation) zu kommunizieren.

Die Bank hat weiter das Recht, Telefongespräche, Videokonferenzen sowie jede Art der elektronischen Kommunikation, inklusive E-Mail, Instant Messaging oder andere Kanäle, die mit der Bank sowie mit Gruppengesellschaften – sofern durch Art. 21 gedeckt – und/oder Bankkunden geführt werden bzw. stattfinden, aufzuzeichnen und zu speichern. Die Aufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Bankkunden während fünf Jahren ab dem Auftrag zur Verfügung gestellt.

7 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Bankkunden bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt im Zweifel das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

8 Massgebliche Bankdokumente

Rechnungen im Kontokorrentverkehr werden nach der Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen. Die Bank kann dem Bankkunden zur besseren Darstellung der Bankbeziehung zudem spezielle Reports oder Vermögensaufstellungen erstellen und aushändigen. Für Ansprüche des Bankkunden gegenüber der Bank sind die dem Bankkunden zugestellten offiziellen Bankauszüge und Bankbelege massgeblich.

9 Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten

Die Bank erbringt für ihre Bankkunden nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung.

9.1 Erteilung und Ausführung von Aufträgen

Aufträge in Wertpapier-, Termin- und Optionsgeschäften sowie Geschäften mit weiteren Finanzinstrumenten sind – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – persönlich, schriftlich oder per Telefon zu erteilen. Bei der Ausführung von Aufträgen des Bankkunden bzw. der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen des Bankkunden zur Ausführung an einen Dritten wird die Bank – mangels anderer Weisung des Bankkunden – gemäss den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (Best Execution Policy – BEP) vorgehen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden.

9.2 Mitteilungen und Angaben des Bankkunden

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten vom Bankkunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Bankkunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Bankkunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Bankkunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, sobald sich die von ihm der Bank gemachten Angaben ändern.

Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Bankkunden nicht erreichen – sei dies, weil der Bankkunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, sei es mangels seiner kurzfristigen Erreichbarkeit –, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Bankkunden nicht auszuführen.

Sollte die Bank für die Vornahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten auf Informationen über den Bankkunden angewiesen sein, so ermächtigt der Bankkunde die Bank ausdrücklich dazu, die massgeblichen Informationen auch bei einem vom Bankkunden mittels Bankformular «Verwaltungsvollmacht» bestimmten Bevollmächtigten einzuholen. Handelt es sich beim Bevollmächtigten um eine juristische Person, ist diese befugt, sich durch Hilfspersonen vertreten zu lassen.

9.3 Beratungsfreies Geschäft

Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge, welche durch den Bankkunden mittels elektronischer Kommunikationskanäle, in Anwendung der E-Banking-Dienstleistungen oder ohne Inanspruchnahme individueller Beratung der Bank in Auftrag gegeben werden, als beratungsfreie Geschäfte qualifiziert werden. Seitens der Bank erfolgt die Prüfung, ob der Bankkunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem angebotenen Produkt zu erfassen (Angemessenheitsprüfung). Kommt die Bank zum Schluss, dass der Auftrag gemäss den bisherigen Kenntnissen und Erfahrungen für den Bankkunden nicht angemessen ist, behält sich die Bank vor, den Auftrag zum Schutz des Bankkunden nicht auszuführen.

Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank beim beratungsfreien Geschäft seinen Auftrag auch dann ausführen kann, wenn die Bank nicht in der Lage ist, die Angemessenheit des Auftrags aufgrund ungenügender Angaben des Bankkunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu prüfen.

9.4 Zusammenlegung von Aufträgen

Werden Aufträge ausserhalb eines geregelten Marktes ausgeführt, so kann eine Zusammenlegung von Aufträgen verschiedener Bankkunden, die zeitnah nacheinander im Handel eingehen oder mit derselben Limite erfasst wurden, erforderlich werden, um eine bestmögliche Ausführung für alle Bankkunden sicherstellen zu können. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Bankkunden unwahrscheinlich sind.

Die Bank hat Grundsätze festgelegt und umgesetzt, die eine faire Zuweisung zusammengelegter Aufträge sowie eine Zuweisung von Volumen und Preisen bei Teilausführungen gewährleisten. Nichtsdestotrotz kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen in Einzelfällen auch nachteilig auf die Ausführung eines Auftrags auswirkt.

9.5 Informationen über Finanzinstrumente und deren Risiken

Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge in Wertpapier-, Termin- und Optionsgeschäften sowie Geschäfte mit weiteren Finanzinstrumenten Risiken unterliegen. Der Bankkunde findet eine allgemeine Beschreibung der Arten und Risiken von Finanzinstrumenten in einer separaten Risikobroschüre (Risiken im Effektenhandel), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet. Die Risikobroschüre kann auf der Website der Bank (www.lgt.li/de/downloads/mifid) abgerufen werden. Der Bankkunde anerkennt und akzeptiert die Zurverfügungstellung der Risikobroschüre auf der Website der Bank. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Risikobroschüre vor. Diese werden dem Bankkunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

10 Zahlungs- und Wertschriftenverkehr

Bei Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Zahlungsgeschäften haftet die Bank höchstens für fristgerechte Verzinsung, es sei denn, dass die Bank ein grobes Verschulden trifft oder der Bankkunde die Bank auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall schriftlich aufmerksam gemacht hat. Die Bank ist nicht haftbar, wenn sich die Ausführung eines Auftrages wegen gesetzlich vorgeschriebener Abklärungs- und/oder Prüfpflichten verzögert.

Bei ungewöhnlichen Transaktionen, insbesondere bei Eingang ungewöhnlicher oder auffälliger Beträge, ist die Bank verpflichtet, die näheren Umstände abzuklären und nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob eine Gutschrift auf der Bankbeziehung des Bankkunden oder eine Rücküberweisung erfolgt.

Erfolgt eine Gutschrift auf dem Konto vorbehaltlich des effektiven Zahlungseingangs, kann die Bank die Gutschrift auf dem Konto rückgängig machen, und zwar auch nachträglich, ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Konto. Dasselbe gilt auch für Depotwerte, die vorbehaltlich der effektiven Lieferung im Depot des Bankkunden eingebucht werden, sowie für irrtümlich oder fehlerhaft erfolgte Konto- und Depotbuchungen. Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm, jedoch gegen nachträgliche Anzeige, erfolgen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. keine Kreditlimite vorhanden ist, oder die Guthaben und Depotwerte betreffen, die vorbehaltlich ihres effektiven Eingangs gutgeschrieben wurden und deren Eingang noch nicht erfolgt ist. Liegen vom Bankkunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder die ihm gewährte Kreditlimite übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Der Bankkunde nimmt Kenntnis von der Empfehlung der Bank, Barwerte via Banküberweisung zu übertragen. Dem Bankkunden ist bekannt, dass gesetzliche Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Transfer von Barwerten (z. B. Deviseneinführungsrestriktionen, Deklarations- und Notifikationspflichten etc.) existieren. Er bestätigt, diese jederzeit einzuhalten.

Die Bank hat das Recht, Bartransaktionen inklusive Barsaldierungen zu beschränken oder nicht auszuführen. Dasselbe gilt auch für andere Transaktionen, die dazu führen könnten, dass die dokumentarische Nachvollziehbarkeit nicht mehr zweifelsfrei gewährleistet werden kann (Unterbrechung des Paper-Trails).

Im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr tauschen Finanzinstitute Informationen und Meldungen im Zusammenhang mit den Transaktionen aus. Dieser Informationsaustausch erfolgt, um die korrekte Ausführung dieser Transaktionen für die Bankkunden sicherzustellen.

Dabei können persönliche Daten über Auftraggeber und/oder Empfänger, welche u. a. Name, Adresse und die Kontonummer umfassen können, ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Der Bankkunde akzeptiert mit der Beauftragung dieses Vorgehen und ist sich bewusst, dass Sender- und Empfängerdaten dabei auch ins Ausland übertragen und dort gespeichert werden können. Die beteiligten Institute wenden auch bei diesem Informationsaustausch hohe Datensicherheitsstandards an; jedoch sind in diesem Fall diese Daten nicht mehr durch das liechtensteinische Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Das Schutzniveau der Daten kann dabei von demjenigen im Fürstentum Liechtenstein abweichen. Ausländische Gesetze oder behördliche Anordnungen können die involvierten Banken oder Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Behörden oder Dritten offenzulegen.

Weiterführende Informationen sind einer Publikation des Liechtensteinischen Bankenverbands zu entnehmen, welche bei der Bank bezogen werden oder auf der Website des Liechtensteinischen Bankenverbands (www.bankenverband.li) abgerufen werden kann.

Für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto der Bank gelten im Übrigen die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste, die einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden.

11 Reklamationen des Bankkunden

Reklamationen des Bankkunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie gegen andere Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist anzubringen. Unterbleibt eine von der Bank erwartete Anzeige, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Bankkunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei Verspätung der Reklamation trägt der Bankkunde den hieraus entstehenden Schaden.

Beanstandungen von Bankauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Bankauszüge als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Bankauszugs schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich mit ein. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank finden sich auf der bankeigenen Website www.lgt.li/de/rechtliche-hinweise. Der Bankkunde kann sich auch an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich (Bankenombudsman) wenden (www.schlichtungsstelle.li) oder Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg prüfen lassen.

12 Pfand- und Verrechnungsrecht sowie Abtretungsverbot

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Bankkunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung, und ebenso bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug des Bankkunden ist die Bank ermächtigt und berechtigt, diese Pfänder, sofort oder später, wahlweise freihändig und zwangsrechtlich zu verwerten. Die Bank ist zum Selbsteintritt berechtigt. Die Verwertung der Pfänder wird vorab angekündigt, mit Ausnahme von Fällen zeitlicher Dringlichkeit.

Der Bankkunde hält die Bank vollumfänglich für alle aus Verzug begründeten Schäden, Verluste und Kosten (inklusive externer Kosten wie Anwaltskosten) schadlos. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Konto- und Depotguthaben ohne schriftliche Zustimmung der Bank an Dritte zu verpfänden oder abzutreten.

13 Zinsen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Bankkunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund geltendem Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Bankkunden bzw. sind vom Bankkunden zu übernehmen. Soweit sie darauf nicht schriftlich verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben und – namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen – Zinssätze (einschliesslich Negativzinsen, Guthabengebühren usw.), Kommissionen oder andere Belastungen (Margen, Preise, Gebühren, Steuern, Abgaben, Spesen o. Ä.) mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Sie ist hierzu (namentlich bei plötzlichen oder raschen Änderungen der Marktverhältnisse) jedoch nicht verpflichtet. Die Bank informiert den Bankkunden hierüber schriftlich oder auf andere geeignete Weise.

Bei einer Kontoüberziehung werden dem Bankkunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche nach Belastung entsprechend auf dem Bankauszug ausgewiesen werden. Es obliegt dem Bankkunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren.

Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (eigene und Drittkosten, insbesondere im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Betreibungs-, Insolvenz-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) kann die Bank dem Bankkunden verrechnen und direkt dem Konto belasten.

Der Bankkunde anerkennt und akzeptiert, dass Informationen zu vereinbarten oder vorgeschlagenen Dienstleistungen sowie damit verbundenen Gebühren oder Entschädigungen von der Bank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und auf der Website der Bank abgerufen werden können. Bei Veränderungen der Angebote bleiben die früheren Versionen für eine angemessene Zeit abrufbar. Der Bankkunde hat stets die Möglichkeit, Informationen über Bankdienstleistungen, Gebühren und Entschädigungen auf Anfrage auch in gedruckter Form zu erhalten.

Bei Abschluss einer neuen Dienstleistung sowie bei einer massgeblichen Änderung wird der Bankkunde weiterhin gemäss der vereinbarten Versandart oder auf andere geeignete Weise hierüber in Kenntnis gesetzt, ebenso darüber, wo die betreffenden Informationen abgerufen werden können.

14 Fremdwährungskonti

Guthaben des Bankkunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Bankkunden, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt. Behördliche Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Lande der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben der Bankkunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Der Bankkunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Überweisungsaufträge verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen in der Kontowährung erhebt die Bank eine Kommission.

Gutschriften und Belastungen erfolgen gemäss Anweisung des Bankkunden. Erteilt der Bankkunde keine Anweisung oder besitzt der Bankkunde kein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, erfolgen Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen in der Referenzwährung, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag bei der Bank verbucht wird.

Wenn der Bankkunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

15 Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden oder der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten. Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel, Schecks oder ähnliche Papiere zurückzuweisen.

Für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen erhebt die Bank eine Gebühr.

16 Metallkonti

Der Bankkunde besitzt gegenüber der Bank einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des entsprechenden Gegenwertes der auf seinem Konto gebuchten Edelmetalle. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach den Marktbewegungen des Edelmetalls. Ein Anspruch auf physische Auslieferung besteht zu keinem Zeitpunkt. Das Metallkonto ist nicht durch physisches Edelmetall unterlegt, d. h. die Bank hält die auf dem Edelmetallkonto eines Bankkunden gebuchten Edelmetalle nicht physisch, sondern lediglich buchmässig.

17 Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Titeln, derivaten Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Bankkunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf.

18 Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Bankkunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Die Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Bankkunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder die bei der Bank platzierten Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive LGT Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Bankkunden, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer LGT Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen – in der Regel in Form von Bestandeszahlungen – gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung, insbesondere eines Verzichts, kann der Bankkunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche (von der Bank bezahlten oder erhaltenen) Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen.

- Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert, dem Bankkunden weiter erstattet oder periodisch detailliert offengelegt.
- Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte Vorteile (z. B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während Schulungen und Vergleichbares) verbleiben bei der Bank, sofern diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Bankkunden beitragen und offengelegt werden.
- Verlangt der Bankkunde keine weiteren Einzelheiten und bezieht die Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er mit dem Bezug der Dienstleistung auf einen allfälligen Herausgabeanspruch sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche, insbesondere im Zusammenhang mit von der Bank erhaltenen oder bezahlten Zuwendungen (§ 1009a ABGB).

19 Einhaltung von Gesetzen

Der Bankkunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die ordnungsgemässe Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der Erträge und/oder Einkünfte und alle damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den auf ihn persönlich anwendbaren Steuer-/Gesetzesbestimmungen.

Erfüllt der Bankkunde seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht, verpflichtet er sich, die Bank für jeden Schaden, den diese erleidet, schadlos zu halten und/oder der Bank alle Kosten und Ausgaben zurückzuzahlen, die infolge der bestehenden Geschäftsbeziehung, der Kontoführung, der Ausführung von Transaktionen oder der Verwahrung von Vermögenswerten entstanden sind.

Die Bank erbringt keine Steuerberatung und ist nicht verpflichtet, bei der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

20 Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Bankbeziehung des Bankkunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die Bank erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Bankkunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldis, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Der Bankkunde ermächtigt die Bank, Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten, Zahlungsverkehr, Kreditadministration, Kreditprüfung und Kreditentscheid, Kreditkartenadministration, Vermögensverwaltung und Betreuung von Bankkunden von Finanzintermediären, Daten- und Wertschriftenverarbeitung) ganz oder teilweise an andere LGT Gruppengesellschaften und/oder ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern. Die Bank kann einzelne Dienstleistungen von anderen LGT Gruppengesellschaften, deren Mitarbeitern und/oder ausgewählten Drittanbietern (nachfolgend «Dienstleister» genannt) im In- und Ausland erbringen lassen. Die Bank kann im Rahmen der geltenden Vorschriften auch Dienstleistungen und IT-Infrastrukturen, die nicht auf lokalen Systemen betrieben, sondern als Dienst von einem Dienstleister gemietet werden und auf die über ein Netzwerk (z. B. Internet) zugegriffen wird, nutzen (nachfolgend «Cloud-Lösungen» genannt). Die Systeme der Dienstleister können sich im In- sowie Ausland befinden. Cloud-Lösungen können sowohl für die bank- und gruppeninterne Kommunikation und Zusammenarbeit (z. B. Videokonferenzen, Chats, Bearbeitung und Bereitstellung von Dokumenten) als auch für externe Zwecke (z. B. Telefon- und Videokonferenzen oder Chats mit und ohne Bereitstellung von Dokumenten (z. B. Reports, Vermögensaufstellungen) für Bankkunden und Dritte) eingesetzt werden. Im Rahmen der internen und externen Nutzung solcher Kommunikations- und Zusammenarbeitsplattformen können auch Kundendaten in der Cloud gespeichert werden. Bei bestimmten Diensten (z. B. Videokonferenzen) kann zudem der Drittanbieter für seine Zwecke Kundendaten (z. B. Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) speichern. Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Dienstleistungen und Diensten ist die Bank berechtigt, die hierzu erforderlichen Kundendaten anderen LGT Gruppengesellschaften, Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Der Bankkunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung bankintern offengelegt und von den Mitarbeitenden der Bank im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner, Dienstleister oder LGT Gruppengesellschaften erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bank trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die von internen und externen Revisoren überprüft werden, sind getroffen worden, um die Vertraulichkeit der Kundendaten bei der Bank gemäss dem liechtensteinischen Gesetz sicherzustellen und das im liechtensteinischen Bankwesen übliche Sorgfaltsniveau sowie die Einhaltung jener Anforderungen zu gewährleisten, welche die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftstätigkeiten festgelegt hat.

21 Entbindung vom Bankkundengeheimnis/Offenlegung von Kundendaten

Der Bank, den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankkundengeheimnis, den Datenschutz sowie weitere Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz» genannt) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter dem Geheimnisschutz fallende Kundendaten an LGT Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben (nachfolgend «Offenlegung» genannt). *Der Bankkunde entbindet die Bank hinsichtlich seiner Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz* und ermächtigt die Bank zur Weitergabe der Kundendaten an LGT Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland.

Die Offenlegung von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

Der Bankkunde verpflichtet sich, der Bank sofort auf erste Aufforderung hin sämtliche Informationen zu übermitteln, welche die Bank im Rahmen der von ihr zu beachtenden Offenlegung benötigt. Eine derartige Offenlegung seitens der Bank kann die betreffende Behörde oder Börse auch dazu bewegen, den Bankkunden und/oder die beherrschende(n) Person(en) direkt zu kontaktieren.

Der Bankkunde ist weiter verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten sowie Angaben die wirtschaftlich Berechtigten betreffend der Bank umgehend und unaufgefordert mitzuteilen sowie jegliche notwendigen Informationen, welche nicht im Besitz der Bank sind, auf deren Verlangen hin sofort zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Bank - ungeachtet anderer Vereinbarungen - berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Bankkunden jederzeit telefonisch oder auf anderweitigem Weg zu kontaktieren.

Die Bank behält sich vor, neue Investments in Finanzinstrumente zu verweigern, bestehende Investments zu veräußern oder deren Veräußerung zu suspendieren oder Zahlungen auszusetzen, sofern Informationen den Bankkunden betreffend nicht aktuell oder nicht vollständig sind. Der Bankkunde haftet diesbezüglich der Bank gegenüber insbesondere für das Liefern verspäteter, falscher, unvollständiger oder irreführender Informationen.

Die Bank kann Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen, Usancen und vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere von Börsen- und Handelsplätzen, erfordert die Weitergabe.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Bankkunde gegen die Bank einleitet.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Bankkunden erbracht hat.
- Die Bank errichtet und verwertet Sicherheiten des Bankkunden oder Dritter zur Sicherung bzw. Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Bankkunden.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Bankkunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
- Die Bank ist im Zusammenhang mit der Ausführung von Zahlungsaufträgen verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, bzw. eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch automatisierte Weitergabe, sei es auf Anfrage von beteiligten Instituten.
- Die Kundenbetreuung erfolgt auf Veranlassung des Bankkunden oder seines durch ihn beauftragten Finanzintermediärs durch eine andere LGT Gruppengesellschaft, was die Weitergabe sämtlicher Kundendaten an diese LGT Gruppengesellschaft sowie weitere LGT Gruppengesellschaften zur Folge hat.
- Der Bankkunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/ Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (z. B. Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente, IT-Service-Verträge) Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank und/oder LGT Gruppengesellschaften nehmen gruppenweite Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bereichen wahr, z. B. Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Pflege von Kundenbeziehungen.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten, Zahlungsverkehr, Kreditadministration, Kreditprüfung und Kreditentscheid, Kreditkartenadministration, Vermögensverwaltung und Betreuung externer Vermögensverwaltungskunden, Daten- und Wertschriftenverarbeitung) oder Teile davon an LGT Gruppengesellschaften oder Dritte im In- oder Ausland aus.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z. B. Wertpapier- oder Fondsprospekte) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.

- Der Bankkunde wünscht, im Rahmen seiner Mitgliedschaftsrechte an einer Versammlung (z. B. General-, Haupt-, Mitgliederversammlung) teilzunehmen oder einen Vertreter zu bestellen oder seine Stimmrechte auszuüben, und beauftragt die Bank, die für die Teilnahme erforderlichen Vorkehrungen (z. B. Anmeldung) zu treffen und die entsprechenden Erklärungen bzw. Kundendaten an den Emittenten bzw. die Depotstelle oder andere Vertreter weiterzuleiten.

- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten (insbesondere Aktien, Anleihen, Beteiligungen, Private Equity, Fonds, Derivaten [Warrants, Optionen, Futures, Swaps], FX-Derivaten oder strukturierten Produkten) aufgrund von Rechts- oder sonst relevanten Vorschriften (wie vertragliche Vereinbarungen) im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich.

Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. von der Bank die Offenlegung der Kundendaten verlangen.

Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z. B. im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben.

Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen.

Zusätzlich haben Industrie- und Schwellenländer Vorschriften erlassen, auf deren Grundlage die Bank verpflichtet sein kann, den zuständigen Stellen Transaktions- bzw. Positionsberichte zu übermitteln oder sogenannte Unterdepots für jeden einzelnen Bankkunden einzurichten (getrennte Verwahrung). Die Bank stellt durch die Ergreifung der notwendigen Massnahmen sicher, dass sich die im Eigentum von Bankkunden befindlichen Finanzinstrumente, die bei einem Dritten verwahrt werden, von den Finanzinstrumenten abgrenzen lassen, die der Bank bzw. dem genannten Dritten gehören. Die Abgrenzung erfolgt mittels unterschiedlich bezeichneter Konten in den Büchern des Dritten oder durch andere gleichwertige Massnahmen, welche dasselbe Schutzniveau gewährleisten. Der Bankkunde anerkennt und akzeptiert jedoch, dass in den Rechtsordnungen einiger Drittländer eine getrennte Verwahrung auf Grundlage des geltenden Rechts nicht vorgesehen ist und dass die Bank dort die genannten Anforderungen zur getrennten Verwahrung von Finanzinstrumenten nicht einhalten kann.

Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis, dass es der Bank nicht möglich ist, die formelle und materielle Berechtigung einer etwaigen Aufforderung zur Offenlegung und damit das tatsächliche Bestehen der Offenlegungspflicht zu prüfen.

Der Bankkunde ist sich bewusst, dass im Falle einer Offenlegung an einen ausländischen Informationsempfänger die Informationen ins Ausland transferiert werden, wo sie auch aufbewahrt werden können, und dass dort andere gesetzliche Rahmenbedingungen gelten, insbesondere, dass das Bankkundengeheimnis dort nicht im gleichen Umfang gilt und auch weniger strenge Anforderungen an den Datenschutz gelten als im Fürstentum Liechtenstein.

Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Informationsempfänger die übermittelten Informationen an Drittpersonen weiterleiten könnten, welche diese Informationen nutzen oder weiterverbreiten könnten.

In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können LGT Gruppengesellschaften oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr.

Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Bankkunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Der Bankkunde hat die Bank vollumfänglich für Schäden, Verluste, Kosten (inklusive externer Kosten wie Anwaltskosten), Ansprüche von Dritten, Steuern und Abgaben schadlos zu halten, welche direkt oder indirekt bei der Bank im Zusammenhang mit dem Handel, der Verwahrung oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten, aufgrund von Pflichtverletzungen oder falschen Angaben des Bankkunden entstehen oder gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Eine Haftung der Bank für Schäden oder Nachteile, die mit der Offenlegung verbunden sind, wird nur übernommen, sofern ihr grobes Verschulden als Ursache des Schadens oder Nachteils nachgewiesen werden kann.

Der Bankkunde akzeptiert und anerkennt, dass die Entbindung vom Geheimnisschutz über das Auflösen der Geschäftsbeziehung hinaus gültig bleibt.

22 Auflösung der Bankbeziehung

Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Bankbeziehungen oder einzelne Konten, Depots oder andere Bankdienstleistungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen, insbesondere auch erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Bankbeziehung berechtigt, wenn der Bankkunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

Unterlässt der Bankkunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist ihr mitzuteilen, wohin die vom Bankkunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, ist die Bank ermächtigt, ohne vorgängige Rücksprache die Vermögenswerte physisch auszuliefern, zu liquidieren und den Erlös sowie die vorhandenen Guthaben nach freiem Ermessen dem Bankkunden zur Verfügung zu stellen oder in Form eines Schecks an die letztbekannte Zustelladresse des Bankkunden zu senden bzw. den Scheck innerhalb der Bank aufzubewahren.

Die Bank ist auch berechtigt, die vorhandenen Vermögenswerte oder den Liquidationserlös schuldbefreiend gerichtlich zu hinterlegen. Die im Zusammenhang mit einer Hinterlegung anfallenden Kosten und Gebühren gehen jedenfalls zu Lasten des Bankkunden und können vor der Hinterlegung in Abzug gebracht werden.

23 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank weist den Bankkunden darauf hin, dass Bankbeziehungen nach den im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umständen als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Bankbeziehungen werden grundsätzlich weitergeführt; allerdings behält sich die Bank das Recht vor, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten sowie nachrichtenlose Bankbeziehungen insbesondere ohne Weiteres aufzulösen, wenn sie einen Sollsaldo aufweisen.

24 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

25 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Bankkunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert einer Frist von einem Monat als genehmigt.

26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist eine Lücke zu füllen.

27 Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Bankkunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht.

28 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist *Vaduz ausschliesslicher Gerichtsstand* im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten und ebenso der Erfüllungsort. Die Bank ist indessen befugt, ihre Rechte auch am Wohnsitz/Sitz des Bankkunden oder an jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

29 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.